Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1010/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit von Tempo-30-Anordnungen in Mainz (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Rechtssicherheit der auf Grundlage des Lärmaktionsplans angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen*?

Die Verwaltung stuft die Rechtssicherheit der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Grundlage des Lärmaktionsplans als hoch ein. Die entsprechenden Anordnungen werden als rechtmäßig und zweckmäßig erachtet.

2. *Welche gerichtlichen Verfahren, Widerspruchsverfahren oder Verfahren vor dem Stadtrechtsausschuss wurden seit 2024 gegen Tempo-30-Anordnungen der Stadt Mainz geführt?*

3. *Wie viele Klagen, Widersprüche oder sonstige Rechtsbehelfe wurden gegen entsprechende Anordnungen eingelegt und wie ist jeweils der aktuelle Verfahrensstand?*

Seit 2024 wurden gegen drei Tempo-30-Anordnungen Widersprüche eingelegt. Die Anordnungen erfolgten auf Grundlage des Lärmaktionsplans beziehungsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß § 45 StVO. Alle drei Verfahren betreffen Anordnungen im Bereich der Rheinachse. Zwei der Widerspruchsverfahren wurden vor dem Stadtrechtsausschuss verhandelt und sind abgeschlossen.
Darüber hinaus wurde Ende Mai 2026 ein erneuter Widerspruch bezüglich der Tempo-30-Anordnung auf der Rheinachse eingelegt. Eine Stellungnahme des Widerspruchsführers zur Begründung des Rechtsbehelfs liegt bislang noch nicht vor, sodass derzeit keine Aussage zur Grundlage des Widerspruchs getroffen werden kann.

4. *Welche gerichtlichen Entscheidungen, Beschlüsse oder Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses liegen hierzu bereits vor?*

Ein Widerspruchsbescheid wurde im Anschluss an die Verhandlung vor dem Stadtrechtsausschuss im Februar 2026 erlassen.

5. In welchen Fällen wurden Tempo-30-Anordnungen ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder zeitlich beschränkt und aus welchen Gründen?

Die auf Grundlage des Lärmaktionsplans angeordnete Tempo-30-Regelung auf der Rheinallee wurde im Abschnitt zwischen Kaiser-Karl-Ring und Lahnstraße aufgehoben. Im Abschnitt zwischen Lahnstraße und Nahestraße wurde die Anordnung teilweise aufgehoben, dort gilt Tempo 30 nur noch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß § 45 StVO angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheinachse wurde im Abschnitt zwischen Diether-von-Isenburg-Straße und Quintinstraße auf Tempo 40 angepasst.

Darüber hinaus wurde die auf Grundlage des Lärmaktionsplans angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheinstraße im Abschnitt zwischen Quintinstraße und Am Rathaus ebenfalls auf Tempo 40 festgesetzt.

Ab der Dagobertstraße gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die Anpassungen erfolgten aufgrund der Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses im Rahmen des durchgeführten Widerspruchsverfahren.

6. Welche Auswirkungen haben die bisherigen gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen auf zukünftige Anordnungen der Verwaltung?

Die Verwaltung wird die Entscheidungen und Hinweise der Rechtsetzung bei künftigen Entscheidungen in ihre Ermessensentscheidung einbeziehen.

7. Welche Maßnahmen trifft die Verwaltung, um sicherzustellen, dass neue Geschwindigkeitsbeschränkungen den Anforderungen des Straßenverkehrsrechts sowie der aktuellen Rechtsprechung entsprechen?

Die Verwaltung übt ihr Ermessen auf der Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage aus.

8. Wie wird die Einhaltung der neu angeordneten Geschwindigkeitsmessungen kontrolliert?

Die neu angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen werden in das Überwachungskonzept integriert. Im Rahmen der Einsatzsteuerung werden an verschiedenen Tagen und Uhrzeiten, mit zur Verfügung stehenden Personalressourcen, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

9. An welchen Standorten werden stationäre oder mobile Geschwindigkeitsmessungen zur Überwachung von Tempo-30-Regelungen eingesetzt?

Überall dort, wo im Stadtgebiet Mainz Tempo-30-Regelungen angeordnet sind.

10. Können bestehende stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen technisch so angepasst werden, dass zeitabhängige oder situationsabhängige Regelungen automatisiert berücksichtigt werden?

Ja.

11. *Falls dies möglich ist: An welchen Standorten ist eine solche Anpassung bereits erfolgt oder geplant?*

An keinem Standort ist eine solche Anpassung bereits erfolgt oder geplant, da die genannten Rahmenbedingungen bisher nicht einschlägig sind.

12. *Falls dies nicht möglich ist: Wie soll die rechtskonforme Überwachung entsprechender Regelungen künftig sichergestellt werden?*

./.

13. *Welche personellen und finanziellen Aufwendungen entstehen der Stadt Mainz durch Einführung, Beschilderung, Überwachung sowie die verwaltungsgerichtliche beziehungsweise außergerichtliche Verteidigung entsprechender Geschwindigkeitsbeschränkungen?*

Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden aus den laufenden Haushaltsmitteln der jeweils zuständigen Ämter gedeckt.

14. *Hält die Verwaltung die derzeitige Praxis der Anordnung von Tempo-30-Regelungen auf Hauptverkehrsstraßen insgesamt für rechtlich dauerhaft belastbar? Falls ja, worauf stützt sie diese Einschätzung?*

Die Verwaltung hält auf der Basis der derzeitigen Sach- und Rechtslage die derzeitige Praxis der Anordnung von Tempo 30 auf hochbelasteten städtischen Hauptverkehrsstraßen für rechtlich belastbar. Durch die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Lärmminderungsplanung sowie durch das Straßenverkehrsrecht ist die Verwaltung zur Ausübung des Ermessens verpflichtet. Bei sehr hohen Belastungen kann auch bei Hauptverkehrsstraßen der Schutz vor Lärm gegenüber dem Anspruch bzw. dem Recht auf die Fahrt mit Regelgeschwindigkeit überwiegen.

Mainz, 15.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete